

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.190 vom 27. März 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.190

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.190 du 27 mars 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.190 del 27 marzo 2024

Regeste

Internationale Steuerauscheidung von Berufsauslagen, Säule 3a-Beiträgen und allgemeinen Abzügen. Bestätigung der bisherigen Bundesgerichtspraxis. Keine Diskriminierung im Sinn des FZA ersichtlich. Teilweise Gutheissung, da die Berufsauslagen als Gewinnungskosten objektmässig statt proportional auszuschneiden waren.

Erwägungen

E. 2

ST.2023.259

- 9 - Diese Betrachtungsweise spiegelt sich auch bereits in der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wider, die festhält, dass es inkonsequent wäre und die Schweiz benachteiligen würde, wenn die vollen Abzüge in der Schweiz zulässig wären, die Einkommen aber nur teilweise in der Schweiz erfasst würden. Wenn aufgrund der Arbeitstätigkeit der Pflichtigen in den Niederlanden gewisse allgemeine Abzüge oder gemeinnützige Zuwendungen proportional zum Verhältnis des schweizerischen und des ausländischen (hier niederländischen) Einkommens (etwa die Säule 3a Beiträge) oder zum Reineinkommen (etwa die gemeinnützigen Zuwendungen) auf die beiden Länder verteilt werden, kann darin gesamthaft betrachtet (die proportionalen Abzüge übersteigen das steuerlich der Niederlande zugewiesene Einkommen unstrittig nicht bzw. verleiht dort gemäss dem Einspracheentscheid ein steuerbares Nettoeinkommen von jeweils über Fr. 14'000.-) jedenfalls keine Schlechterstellung der Pflichtigen gegenüber nur in der Schweiz steuerpflichtigen Personen erblickt werden. Was die Sozialabzüge angeht, so wurden – soweit ersichtlich in zutreffender Weise – gar keine solchen von der Pflichtigen in Ziff. 24 ihrer Steuererklärung deklariert, womit hier auch keine internationale Steuerauscheidung stattfinden konnte und sich die Rechtsmittel diesbezüglich als obsolet erweisen. e) Nach dem Dargelegten hält das Steuerrekursgericht – anders als die Pflichtigen – die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung als mit dem FZA vereinbar. Die internationale Steuerauscheidung der Pflichtigen sowohl auf der Einkommens- wie auch auf Abzugsseite wurde daher grundsätzlich korrekt vorgenommen. Allerdings erweist sich die Ausscheidung der Berufsauslagen gemäss dem Verhältnis des kompletten unselbständigen Erwerbseinkommens (76.06% Schweiz / 23.94% Ausland) als falsch. Richtigerweise sind nebst der Nebenerwerbspauschale von Fr. 2'400.- (vollumfänglich) auch anteilmässig der seit 1. Januar 2016 nicht mehr als Gewinnungskosten-, sondern als allgemeiner Abzug (hier in Form der praxisgemässen Aus- und Weiterbildungspauschale von jeweils Fr. 500.-) ausgestaltete Bildungsabzug (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., 2023, Art. 26 N 95 und 33 N 205 ff. DBG sowie

E. 4

A., 2021, §§ 26 N 95 und 31 N 219 ff. StG) in die Niederlande zu verlegen (Fr. 120.- für 23.94%), womit Fr. 2'520.- statt Fr. 3'468.- in die Niederlande auszuscheiden sind. Die Pauschale für Nebenbeschäftigung umfasst alle Berufskosten (Fahr-, Verpflegungs-, übrige Berufskosten gemäss Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Art. 26 N 135 DBG und § 27 N 97 StG, wozu nach hier vertretener Auffassung der Bildungskostenabzug nicht 2 DB.2023.190 2 ST.2023.259

- 10 - [mehr] zu zählen ist), womit nicht zusätzlich ein anteiliger Verpflegungsmehrkostenabzug in die Niederlande ausgeschieden werden kann. Zu untersuchen wäre vom kantonalen Steueramt für spätere Steuerperioden indes allenfalls, ob die Pflichtige mit ihrem Teilzeitpensum an der Universität C dort nicht täglich, sondern bloss an wöchentlich drei bis vier Arbeitstagen ihrem Beruf nachgeht. Da jeweils nur noch Fr. 2'520.- Berufsauslagen in die Niederlande auszuscheiden sind, erhöht sich in Anwendung der oben in E. 1b geschilderten zürcherischen Ausscheidungspraxis der auf die Niederlande entfallende Anteil des Säule 3a-Abzugs auf Fr. 1'400.- bzw. auf Fr. 1'415.- (für den Nachvollzug der Berechnungsweise des Steuerkommissärs am Beispiel der internationalen Steuerauscheidung gemäss Einspracheentscheid hinsichtlich den Staats- und Gemeindesteuern vgl. dessen E-Mail an das Steuerrekursgericht vom 5. März 2024). Insgesamt erhöht sich dadurch wiederum die Quote der niederländischen Einkommensanteile leicht auf 42.42% (statt 41.98%) bzw. 43.27% (statt 42.34%), womit beim Versicherungs- und Zinsenabzug Fr. 721.- bzw. Fr. 1'125.- sowie bei den weiteren quotenmässigen Abzügen (in Form der gemeinnützigen Zuwendungen der Pflichtigen) Fr. 7'653.- bzw. Fr. 7'806.- (jeweils Bund bzw. Staats- und Gemeindesteuern) auf die Niederlande entfallen. Das steuerbare Einkommen in der Schweiz reduziert sich dadurch letztlich auf Fr. 46'979.- (statt Fr. 47'344.-) bzw. Fr. 44'648.- (statt Fr. 45'372.-). 3. Im Sinn der vorstehenden Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs teilweise gutzuheissen. Die Verfahrenskosten werden anteilmässig nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens auferlegt (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG). 2 DB.2023.190 2 ST.2023.259

- 11 -